

Auszug aus der Friedhofsordnung vom 06.02.2018

F *Sternenkinderwiese*

§ 40

Grabpflege/Grabgestaltung

1. Die Sternenkinderwiese ist ein Bestattungsort für Kinder, welche nach dem sächsischen Bestattungsgesetz nicht der individuellen Bestattungspflicht unterliegen. Sie ist für alle Betroffenen ein Ort des Trostes und der Trauerbewältigung.
2. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekorationen ist nur innerhalb der Einfassung erlaubt.
3. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekorationen auf dem Stein ist nicht gestattet.
4. Vasen, Kerzen und Dekorationen aus Glas sind nicht gestattet.
5. Aus Rücksicht auf alle betroffenen ist auf die Größe des Grabschmuckes zu achten. Gut geeignet sind Steckvasen, Windräder, Stabdekorationen, welche wenig Platz beanspruchen.
6. Die Bepflanzung der einzelnen Stellen, sowie der gesamten Sternenkinderwiese ist dem Friedhofsträger vorbehalten.
7. Bei nicht Beachtung der Absätze 2-6 werden die in diesen Paragraphen benannten Dinge vom Friedhofsträger entfernt. Gleiches gilt für verwitterte und nicht mehr ansehnliche Grabdekoration.
8. Das Entfernen von Grabdekorationen ist einzig dem Friedhofsträger vorbehalten.